

# Satzung des BGV Ball- und Gymnastikverein Simmern e.V.

(Aktuelle Fassung: Stand 27.03.2010)

## § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 16.11.1975 in Simmern gegründete Sportverein führt den Namen „BGV Ball- und Gymnastikverein Simmern e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere im Bereich des Gesundheitssportes für Prävention und Rehabilitation, und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein fördert die nach §52 (2) Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke (Förderung des karnevalistischen Brauchtums). Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung von Karnevalssitzungen und die Teilnahme an Karnevalsumzügen. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht dem Vorstand eine Beitrittserklärung ein. Dieser Antrag kann schriftlich oder über ein Online-Formular der Internetseite des Vereins gestellt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

## § 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereines.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines.

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens.

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt

4. Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung der Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen. Ihr Stimmrecht kann von einem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

#### **§ 6 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.Der Bescheid über diese Maßregelung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Mitarbeiterkreis
  - c) der Vereinsrat
  - d) der Vorstand.

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) auf Verlangen von 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Simmern. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereines eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
9. Die Stimmabgabe bei Wahlen oder Abstimmungen erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Stimmabgabe erfolgt nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§9 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Abteilungsleiter
  - c) die Übungsleiter
  - d) die Kassenprüfer
  - e) der Jugendleiter
  - f) der Seniorensprecher.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## **§ 9a) Vereinsrat**

1. Zum Vereinsrat gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) der Jugendleiter
- d) der Seniorensprecher.

2. Der Vereinsrat beschließt über

- a) das sportliche und kulturelle Angebot des Vereines
- b) Vereinsordnungen z.B. Ehrenordnung, Jugendordnung oder ähnliche

Der Vereinsrat trifft sich einmal im Jahr oder bei Bedarf nach Einladung durch den Vorstand zu einer Sitzung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 3 Beisitzern.

Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der angestellte Geschäftsführer des Vereines nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil und führt das Sitzungsprotokoll.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats sowie die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- 5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

## **§ 11 Abteilungen**

- 1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Vereinsrates ist vom Geschäftsführer des Vereins jeweils ein Protokoll anzufertigen. Bei seiner Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter aus den Reihen der Teilnehmer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 13 Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist auf weitere zwei Amtsperioden beschränkt.
2. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

## **§ 14 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereines“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Simmern zur treuhänderischen Verwaltung. Nach Ablauf der gesetzlichen Treuhandfrist ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken, vorrangig im Jugendsport, zuzuführen.